



gemeinde mettmenstetten

L

Behörden – Besoldungsverordnung

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
	Art. 2 Sprachform	2
B.	Entschädigung der Behörden und Kommissionen	2
	Art. 3 Entschädigung	2
	Art. 3.1 Definition Entschädigung	3
	Art. 4 Beratende Kommissionen	3
	Art. 5 Wahlbüro	3
	Art. 6 Zusätzliche Aufgaben	3
	Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder	4
	Art. 8 Spesenvergütung	4
	Art. 9 Teuerungszulagen	4
	Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung	4
	Art. 11 Pensionskasse	4
C.	Entschädigung der Funktionäre	5
	Art. 12 Entschädigung	5
D.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 13 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 11, Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Behörden-Besoldungsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.

B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 3 Entschädigung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet (Basis: Dezember 2015=100):

a) Gemeinderat

Präsident	Fr. 30'000.00
Schulpräsidium	Fr. 30'000.00
Mitglied	Fr. 17'000.00

b) Primarschulpflege

Mitglied (ohne Präsidium)	Fr. 12'500.00
---------------------------	---------------

c) Sozialbehörde

Präsident	Fr.	3'000.00
Aktuar	Fr.	3'750.00
Finanzverwalter	Fr.	3'750.00
Mitglied	Fr.	1'000.00

d) Rechnungsprüfungskommission

Präsident	Fr.	2'500.00
Aktuar	Fr.	2'000.00
Mitglied	Fr.	2'000.00

Art. 3.1 Definition Entschädigung

In der jährlichen Grundentschädigung sind enthalten:

- a) Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen;
- b) Gemeindeversammlungen, inkl. Vor- und Nachbearbeitung;
- c) Ressortbezogene Besprechungen oder Sitzungen wie z.B. solche unter gleicher Behörden (GR und PSP = gleiche Behörde) oder/und den Angestellten der Gemeinde, inkl. dem für die Gemeinde im Auftragsverhältnis arbeitende Tief- und Hochbauingenieur, den Einwohnern, Eltern, Lehrpersonen, etc., inkl. Vor- und Nachbearbeitung (ausgenommen Kommissions- und Ausschusssitzungen);
- d) Erledigen von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann;
- e) Offizielle Repräsentationsaufgaben wie z.B. Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Hauptübung der Feuerwehr, Personalanlässe, etc. (Ausgenommen ist, wer offizielle Ansprache führt oder den Anlass organisiert);
- f) Auslagen für Büroaufwand, Kommunikation und Fahrspesen innerhalb des Bezirks.

Art. 4 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- und Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu (Basis: Dezember 2015=100):

Taggeld für den ganzen Tag	Fr. 360.00
Taggeld für den halben Tag	Fr. 180.00
Sitzungsgeld für eine Stunde	Fr. 45.00
Sitzungsgeld für eine halbe Stunde	Fr. 22.50

Art. 7.1 Definition Tag- und Sitzungsgeld

- a) Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und/oder über die Sitzung eine Aktennotiz oder ein Protokoll geführt wird;
- b) Sitzungsleiter und/oder Protokollführer, welche nicht bereits eine jährliche Grundentschädigung beziehen, haben für Vor- und Nachbearbeitung zusätzlich zum Sitzungsgeld Anrecht auf 50% des eigentlichen Sitzungsgelds;
- c) Besprechungen oder Sitzungen mit Dritten werden entschädigt, soweit diese nicht in Art. 3.1 genannt sind;
- d) Das Sitzungsgeld wird für/pro angebrochene halbe Stunde entrichtet;
- e) Repräsentationspflichten wie z.B. Feste, Feiern, Einladungen, Jubiläen, Ehrungen, Vereinsanlässe, Veranstaltungen, etc. bis 22.00 Uhr werden entschädigt (ausgenommen in Art. 3.1 genannte);
- f) Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderen überkommunalen Organisationen, als Vertreter/Delegierter der Gemeinde, besteht Anspruch auf ein Tag- oder Sitzungsgeld sofern von dritter Seite kein solches ausgerichtet wird.

Art. 8 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt (ausgenommen die in Art. 3.1 genannten Auslagen).

Art. 9 Teuerungszulagen

Die Entschädigungen dieser Verordnung werden im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten dazu.

Art. 11 Pensionskasse

Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten dazu.

C. Entschädigung der Funktionäre

Art. 12 Entschädigung

Die Entschädigungen des Friedensrichters, des Gemeindeammannes und Betreibungsbeamten sowie der weiteren, in dieser Verordnung nicht aufgeführten Funktionäre (inkl. Feuerwehr und Zivilschutz) werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäss.

D. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Besoldungsverordnungen der Politischen Gemeinde vom 18. Mai 2015 und der Primarschulgemeinde vom 18. Mai 2015 aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2019

René Kälin
Gemeindepräsident

Edy Gamma
Gemeindeschreiber